Ergänzende Vertragsbedingungen – Unterlage A-02

Wichtiger Hinweis:

Die folgenden Vertragsbedingungen gelten für die Auftragsdurchführung und sind der Angebotsbearbeitung zugrunde zu legen.

Vorbemerkung

Auftraggeber ist die Naturstiftung David, Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Adrian Johst. Auftragnehmer ist der Bieter/die Bietergemeinschaft, der/die den Zuschlag erhält.

1. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) die Ergänzenden Vertragsbedingungen
- b) die Leistungsbeschreibung einschließlich der Verfahrensbedingungen und der dort aufgelisteten Unterlagen (siehe Nummer XVIII)
- c) das Angebot des Auftragnehmers
- d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung,
- e) die gesetzlichen Bestimmungen des BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, er wurde in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich zur Beifügung eigener AGB aufgefordert.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Vertrag endet mit dem in der Leistungsbeschreibung genannten Datum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Auftragsdurchführung

Die Durchführung der vertraglich geschuldeten Arbeiten erfolgt durch qualifiziertes Personal, das über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die erforderliche Sorgfalt bei der Bearbeitung gewährleistet.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeiten sach- und fachgerecht ausgeführt werden und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit über Stand und Fortgang der Arbeiten zu berichten. Der Auftraggeber und seine Beauftragten haben das Recht, Einblick in die Arbeitsunterlagen zu nehmen und sich am Durchführungsort vom Fortgang der Arbeiten zu überzeugen.

Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass die Leistung in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Wege zu erreichen ist, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige besondere Vorkommnisse bei der Durchführung und solche Ereignisse, die sofortige behördliche Maßnahmen erforderlich machen.

Der Auftragnehmer hat auf Wunsch der Auftraggeberin bis zu 6 Monate nach Übergabe der fertiggestellten Software und der Begleitdokumente den Gang der Erstellung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Methoden sowie deren Ergebnisse vor Behörden, der Auftraggeberin und vor Dritten zu erläutern und zu vertreten. Die Vergütung für diese Leistungen wird gesondert vereinbart, sofern eine mehr als 2-malige Vertretung erfolgen soll.

4. Zusätzliche Leistungen, Leistungsänderungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen unter den Voraussetzungen des § 132 GWB zu fordern, wenn dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Dieses Recht steht dem Auftraggeber insbesondere dann zu, wenn während der Laufzeit des Vertrages einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften dies erforderlich machen. Im Falle der Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit erfolgt die Vergütung für zusätzliche Leistungen auf Grundlage der vereinbarten Preise.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.

5. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Auftragnehmer bei der zügigen und effizienten Bearbeitung der Leistung. Dies bezieht sich vorrangig auf die Unterstützung beim Zugriff auf für die Abwicklung des Vertrages relevante Informationen und Unterlagen.

6. Annahme von Lieferleistungen

Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt. Mit der Annahme gilt die Lieferung nicht als abgenommen.

7. Termine

Für die zu erbringenden Leistungen gelten folgende verbindlichen Termine/Fristen:

- Vertragsbeginn ist der Tag des Zuschlags. Leistungen, die zur Erfüllung der Vertragsleistungen vor Vertragsbeginn erbracht wurden, gelten als vertragliche Leistungen.
- Termin für die Übergabe der laufzeitoptimierten Software ist der 31.12.2024.
- Termin für die Übergabe Software (beta-Version) inklusive Einarbeitung neuer Features ist der 30.03.2026.
- Termin für die Übergabe der Endversion der Software einschließlich Schlussbericht (Fertigstellungstermin) ist der 31.12.2026.

Die Einzel-/Zwischen- und Fertigstellungstermine sind verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben die sich von der Verzögerung betroffenen Ausführungsfristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann die Auftraggeberin je Werktag die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des vereinbarten Pauschalhonorars (netto) verlangen. Bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen/Zwischenfristen je Kalendertag 0,1% der Vergütung (netto). Im Fall der Überschreitung von Einzelfristen/Zwischenfristen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswertes betragen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird allerdings auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn die Auftraggeberin sich diese bei Abnahme nicht vorbehält. Die Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch, wenn die Parteien neue Zwischen- oder Gesamtfertigstellungstermine vereinbaren. Sie bezieht sich dann jeweils auf die neu vereinbarten Termine. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Zwischentermine und/oder der Gesamtfertigstellungstermin verschieben.

8. Abnahme

Die Abnahme der Lieferung/Leistung erfolgt nach vorangegangener Prüfung der fertig gestellten Software durch die Auftraggeberin und das Bundesamt für Naturschutz (Fördermittelgeber) in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung. Ohne schriftliche Abnahmeerklärung gilt die Abnahme spätestens 6 Monate nach Übergabe des Pflege- und Entwicklungsplanes als erfolgt, wenn nicht zuvor die Abnahmeverweigerung angezeigt wird.

Die vorbehaltlose Abnahme von Teillieferungen bzw. -leistungen gilt nicht als Teilabnahme.

9. Sachmängelhaftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages. Bietergemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

Soweit Arbeitsergebnisse Mängel aufwiesen, hat der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers ohne zusätzliches Entgelt zu beheben. Der Auftraggeber setzt eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Führen die vom Auftragnehmer vorgenommenen Nachbesserungen auch bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur Beseitigung der vom Auftraggeber festgestellten Mängel, so erwirbt er allenfalls einen anteiligen Anspruch auf die vereinbarten Zahlungen, gemessen am Wert/Zeitaufwand für die mängelfrei erbrachten Leistungen.

Es gilt die gesetzliche Sachmängelhaftung nach dem BGB.

10. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält nach ordnungsgemäßer - insbesondere termingerechter - Ausführung des Auftrags die Vergütung nach dem Pauschal-Honorarangebot des Auftragnehmers.

Mit dem Honorar sind sämtliche Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung (vgl. Unterlage A-01) einschließlich der in Nr. 16 genannten Rechte abgegolten. Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten sind im Honorar enthalten (Pauschalhonorar). Nachträge sind durch den Auftragnehmer ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistung vereinbaren.

Für Lieferungen/Leistungen, die der Auftragnehmer ohne ausdrückliche Beauftragung durch den Auftraggeber abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht dem Auftragnehmer weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu. Für den Fall, dass Nachträge auf Basis eines Zeithonorars vereinbart werden, gelten die am Ende des Honorarangebotes genannten Stundensätze.

11. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber seine Leistungen entsprechend seinem Angebot in Rechnung. Die Rechnungsstellung soll nach mängelfreier Auslieferung/Übergabe und Abnahme erfolgen. Rechnungsadresse ist

Naturstiftung David Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt

Es wird folgender Zahlungsmodus im Bezug auf das Gesamthonorar vereinbart:

- bei Vertragsabschluss eine Teilzahlung von 10%
- nach Vorlage der laufzeitoptimierten Software eine Teilzahlung von 20%
- nach Vorlage der Software (beta-Version) inklusive Einarbeitung neuer Features eine Teilzahlung von 40%
- nach Vorlage und Abnahme der Endversion der Software einschl. Schlussbericht die Restzahlung

Nach Lieferung/Übergabe der vereinbarten (Teil-)Lieferung/Leistung durch den Auftragnehmer und Abnahme derselben durch den Auftraggeber gemäß § 13 VOL/B erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung im Sinne des § 15 VOL/B auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zugang der Überweisungsaufträge beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung bei Auftraggeber, jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung oder Leistung. Eine Skontofrist soll 14 Tage nicht unterschreiten.

Spätester Rechnungseingang für alle Rechnungen ist der 30. November eines jeden Jahres.

Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

12. Fristlose Kündigung

Die Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Unter anderem liegt ein wichtiger Grund in der Regel vor, wenn

- a) der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen
 Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb
 (UWG) zustande gekommen ist,
- b) der Auftragnehmer Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder trotz Abmahnung mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
- c) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels Masse abgelehnt worden ist, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind,

d) der Auftragnehmer gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (siehe Punkt 12 der Vertragsbedingungen) vorstößt.

Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die Leistung nur anteilig zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit 5 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.

13. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Ausführung der Leistung beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Unterlagen und Informationen sowie die Inhalte und Ergebnisse von Gesprächen vertraulich zu behandeln und sonstigen Dritten nicht zugänglich zu machen. Zur Verfügung gestellte Daten und Unterlagen sind nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben.

Die vom Auftraggeber bereitgestellten Daten dürfen nur im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages beauftragt sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

14. Deliktische Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, den von ihm beauftragten Personen und deren Hilfspersonen bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht worden sind, in unbeschränkter Höhe.

Soweit der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, haftet der Auftragnehmer für alle Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, den von ihm beauftragten Personen und deren Hilfspersonen bei der Ausführung dieses Vertrages schuldhaft verursacht worden sind der Höhe nach beschränkt auf die vom Auftragnehmer abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung.

Die gesetzliche Haftung für zugesicherte Eigenschaften und aus deliktischen Ansprüchen bleibt unberührt.

15. Antikorruptionsklausel

Der Auftraggeber ist vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 123 Abs. 1 GWB vorliegt. Zudem liegt ein Ausschlussgrund bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB vor.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.

Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen eines korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen.

Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur außerordentlichen Kündigung an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Es gelten § 8 Nr. 3 VOL/B sowie ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 626 bis 628 BGB. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung nicht erbrachter Leistungen gegenüber dem Auftraggeber.

16. Schutzrechte/Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin das unentgeltliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und ohne Zustimmung der Urheber übertragbare ausschließliche Nutzungsrecht (§§ 31, 34 UrhG) an den Werken, die in Ausführung dieses Vertrages entstehen.

Das ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich auf das ausschließliche Recht, die Werke in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) zu verwerten und auf das ausschließliche Recht, die Werke in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 UrhG).

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind. Dies gilt für abgelieferte Computersoftware (Rechenprogramme, Datenbanken etc.).

17. Sonstige Bestimmungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden gelten als nicht getroffen.

Die gesamte Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Zielrichtung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Eine ungültige Bestimmung oder Vertragslücke soll durch eine schriftliche Vereinbarung ersetzt bzw. geschlossen werden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages ergeben, ist Erfurt.